

26

Militärdienst von Schweizern in USA

Am 20. Juni 1967 verabschiedete der Kongress nach einem Differenzenbereinigungsverfahren das neue Rekrutierungsgesetz, das er 1940 beschlossen und seither mehrfach erneuert hatte. Mit diesem Gesetz wird das geltende amerikanische Rekrutierungssystem um weitere vier Jahre verlängert.

Die neuen Aushebungsvorschriften weisen gegenüber den bisherigen Bestimmungen nur wenige Änderungen auf. Immerhin ist auf eine Abweichung vom bisherigen Prinzip hinzuweisen, die für einige der nach USA einwandernden Schweizer von Belang ist. Es handelt sich um die Verfügung, wonach ^{für} Aerzte, Zahnärzte sowie Spezialisten in verwandten Berufen das dienstpflichtige Alter auf 35 heraufgesetzt wurde.

Schon bis anhin gab es Bestimmungen wonach Wehrpflichtige, welchen ein "deferment" gewährt worden war, bis zu diesem Alter aufbietbar bleiben, wenn die Zurückstellung des Zeitpunktes, an dem sie hätten aufgeboten werden können, mit einer sogenannten "retarded liability" verbunden war. Dies traf wegen der Länge ihres Studiums insbesondere auch auf die Angehörigen der erwähnten Berufe zu. Die betreffende Regelung bezog sich aber nur auf Personen, welche sich schon, bevor sie 26 Jahre alt wurden, militärisch anmelden mussten. Nun können aber die genannten Spezialisten auch noch zu Dienstleistungen herangezogen werden, wenn sie nach dem 26. Altersjahr in die Vereinigten Staaten einreisen.

*

* (für)

./.



Bedauerlicherweise ist die seit Jahren hängige Frage der Befreiung von Schweizer Einwanderern von der amerikanischen Dienstpflicht in der neuen Gesetzesvorlage nicht geregelt worden. Diese Befreiung erfolgt seit Februar 1966 aufgrund eines Modus vivendi, wonach Schweizerbürger, die mit einem Immigrations-Visum in die Vereinigten Staaten eingereist sind, als Treaty Aliens zurückgestellt und somit praktisch nicht einbezogen werden. Diese Regelung hat allerdings den Nachteil, dass unsere Landsleute die Fähigkeit verlieren, amerikanische Bürger zu werden und darüber hinaus weitgehenden Beschränkungen in ihrer Bewegungsfreiheit unterworfen sind. Die amerikanische Rekrutierungsbehörde wünscht diesen Modus vivendi seit längerer Zeit auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen. Das Staatsdepartement unterbreitete in der Folge dem Kongress mehrmals entsprechende Vorlagen, die jedoch nie zur Behandlung gelangt sind.

Das Departement und die Botschaft in Washington hatten nichts unversucht gelassen, um die amerikanischen Behörden auf die dringende Wünschbarkeit einer befriedigenden gesetzgeberischen Lösung des Militärdienstproblems hinzuweisen. In ihren Demarchen hat die Botschaft namentlich auf drei Lösungsmöglichkeiten hingewiesen:

1. Einstweilige Aufrechterhaltung des Modus vivendi
2. Aufnahme einer Klausel über die staatsvertraglichen Verpflichtungen in das neue Militärdienstgesetz, resp. nach dessen Genehmigung entsprechender Abänderungsvorschlag.
3. Aenderung der Visagesetzgebung oder Visapraxis.

Den letzten Informationen der Botschaft zufolge, besteht nun doch Hoffnung, dass ein unser Anliegen berücksichtigender Abänderungsvorschlag dem Kongress unterbreitet wird, wenn auch die Aussichten für dessen Annahme zur Zeit eher skeptisch beurteilt werden. Immerhin hat der Chef der amerikanischen Rekru-

tierungsbehörde, General Hershey, sich damit einverstanden erklärt, den gegenwärtigen Modus vivendi für weitere sechs Monate, d.h. bis Ende dieses Jahres, aufrecht zu erhalten, wohl in der Hoffnung, dass inzwischen eine gesetzliche Basis dafür geschaffen werden könne. Wir haben damit zumindest erreicht, dass sich die Lage vorderhand nicht verschlechtert.

Inzwischen hatte Herr Gelzer auch Gelegenheit das ganze Problem mit Herrn Botschafter Hayes zu besprechen. Herr Gelzer wies dabei namentlich darauf hin, dass die Regelung wie sie im beigeschlossenen Memorandum A umschrieben und nun soeben um sechs Monate verlängert worden sei, nur ein Minimum darstelle, das auf die Dauer nicht zu befriedigen vermöge. Herr Hayes meinte, dass es unter den gegenwärtigen Umständen (Vietnam-Konflikt) ausserordentlich schwierig sein werde, über ein Provisorium hinauszukommen. Die Frage der Schaffung einer besonderen Visa-Kategorie werfe grosse Probleme auf. Dies namentlich deshalb, weil mit einer solchen Lösung den Interessenten die Möglichkeit eröffnet werde, sich während der einrückungspflichtigen Jahre um den Militärdienst zu drücken, um nach Ablauf der kritischen Zeit dann doch um das Bürgerrecht nachzusuchen. Dieser Gefahr könnte einzig damit begegnet werden, dass Inhaber eines solchen Sondervisums von Anfang an und endgültig von der Möglichkeit ausgeschlossen werden, jemals das amerikanische Bürgerrecht zu erwerben, eine Situation, die mit der Einwanderungskonzeption der USA schwer vereinbar sei.

Beilage: Memorandum A

M e m o r a n d u m A

MILITÄERISCHE REGISTRIERUNG BEI DEN AMERIKANISCHEN BEHÖRDEN UND MILITÄR-
DIENSTPFLICHT IN DEN USA

I.

Art. 94 des Schweizerischen Militärstrafgesetzes untersagt es jedem Schweizerbürger, in fremden Militärdienst einzutreten.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf schweizerisch-amerikanische Doppelbürger, die in den Vereinigten Staaten niedergelassen sind und dort zu Dienstleistungen herangezogen werden. Auch wird in der Regel von einer Strafverfolgung gegenüber Schweizerbürgern abgesehen, die sich in den USA einbürgern wollen und im Hinblick darauf vor dem Diensteintritt die sogenannten "first papers", d.h. eine Kopie der durch Vermittlung des "Immigration and Naturalization Service" beim zuständigen US District Court abgegebenen "Declaration of Intention to become a citizen of the United States" eingeholt haben.

Nachdem das amerikanische Gesetz eine derartige Erklärung nicht mehr verlangt, haben Schweizerbürger, die glauben, sich im Hinblick auf den Erwerb des amerikanischen Bürgerrechts dem amerikanischen Militärdienst nicht entziehen können, beim "Immigration and Naturalization Service" auf der Erlangung der "first papers" zu bestehen. Es handelt sich für sie hierbei um das einzige Mittel, um eine Strafverfolgung in der Schweiz zu vermeiden.

II.

- 1) Nach dem schweizerisch-amerikanischen Freundschafts- und Handelsvertrag von 1850 sollen Schweizerbürger, die in den Vereinigten Staaten Wohnsitz haben, vom amerikanischen Militärdienst befreit sein.

Am 15. Februar 1956 wurde indessen amerikanischerseits eine "Executive Order" erlassen, derzufolge es Schweizerbürgern, die mit einem "Immigrant"-Visum nach den USA eingereist sind, trotz entsprechender Schritte der schweizerischen Regierung nicht mehr möglich ist, sich von der Pflicht zur Dienstleistung in den amerikanischen Streitkräften befreien zu lassen. Ausgenommen hiervon sind Schweizerbürger, die mit einem "Non-immigrant"-Visum eingereist sind.

- 2) Nach den amerikanischen Vorschriften hat sich grundsätzlich jeder in den USA aufhaltende Ausländer, also auch jeder Schweizerbürger, männlichen Geschlechts, der am 15. September 1925 oder später geboren wurde und das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, persönlich bei

dem für seinen Wohn- und Aufenthaltsort zuständigen "Local Draft Board" zu melden und militärisch registrieren zu lassen.

Die Registrierung hat innerhalb nachstehender Fristen zu erfolgen:

- a) innert 6 Monaten seit der Einreise in die USA, sofern der betreffende Schweizer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat oder innert 6 Monaten seit der Einreise 18-jährig wird.
 - b) innert 5 Tagen nach Vollendung des 18. Altersjahres, sofern der betreffende Schweizer nach mehr als 6 Monaten seit der Einreise 18-jährig wird.
- 3) Der schweizerische Einwanderer, der beim "Local Draft Board" registriert und bei der sanitärischen Untersuchung tauglich befunden worden ist, hat ein Aufgebot zu gewärtigen, sobald er das Alter von 18 1/2 Jahren überschritten und solange er noch nicht 26 Jahre alt ist. (In gewissen Ausnahmefällen ist eine Aufbietung auch nach Ueberschreitung des 26. Altersjahres möglich; soweit den schweizerischen Behörden bekannt ist, hat diese Bestimmung jedoch gegenüber Schweizerbürgern noch keine praktische Anwendung gefunden).
- 4) Den Schritten der schweizerischen Regierung bis zu einem gewissen Grade Rechnung tragend, haben die amerikanischen Behörden indessen Erleichterungen praktischer Natur eingeführt, die es den Schweizerbürgern ermöglichen, die Dienstleistung in den amerikanischen Streitkräften zu vermeiden.

III.

- 1) Erhält ein Schweizerbürger einen amerikanischen Marschbefehl, so hat er sich umgehend (wenn er im Besitze der "first papers" ist, steht ihm dies frei) an die für seinen Wohnsitz zuständige schweizerische Konsularvertretung zu wenden. Diese benachrichtigt die schweizerische Botschaft in Washington, die ihrerseits beim "Selective Service System" (SSS) vorstellig wird. Auf Grund dieses Schrittes der Botschaft veranlasst der SSS auf schriftlichem Wege das zuständige "Local Draft Board", dem Interessenten ein Gesuchsformular betreffend Befreiung vom amerikanischen Militärdienst zuzustellen. Wenn dem "Draft Board" das unterschriebene Gesuch eingereicht worden ist, annulliert dieses den Marschbefehl und schliesst das betreffende

Dossier. Ein erneutes Aufgebot kann in der Regel nur auf besondere Weisung des SSS erfolgen.

Auf diese Weise ist der Marschbefehl praktisch für unbeschränkte Zeit zurückgestellt.

- 2) Seit Februar 1966 hat indessen der Interessent, um den Widerruf des Aufgebotes zu erwirken, ein Formular zu unterzeichnen, das folgenden Passus enthält:

"I have read and understand the provisions of Sec. 315 of the Immigration and Nationality Act (8 U.S.C.A. 1426) which provides:

- (A) Notwithstanding the provisions of Section 405
(B) of this Act, any alien who applies or has applied for exemption or discharge from training or service in the Armed Forces or in the National Security Training Corps of the United States on the ground that he is an alien, and is or was relieved or discharged from such training or service on such ground, shall be permanently ineligible to become a citizen of the United States".

Wer als "ineligible to citizenship" betrachtet wird, ist nicht nur von der Einbürgerungsmöglichkeit ausgeschlossen, sondern auch weitgehenden Beschränkungen in seiner Bewegungsfreiheit unterworfen.

Gemäss Art. 212 Nr. 22 des amerikanischen Einwanderungsgesetzes können von der "ineligibility to citizenship" betroffene Personen auch bei einem noch so kurzen Verlassen des Landes nicht mehr als Immigranten in die Vereinigten Staaten zurückkehren. Selbst wenn der Grenzübertritt ohne Schwierigkeit erfolgt sein sollte, genügt die Tatsache, das Land verlassen zu haben, um sich der Gefahr auszusetzen, nach Rückkehr als illegaler Aufenthaltler betrachtet und gegebenenfalls ausgewiesen zu werden.

- 3) Welches sind nun die praktischen Folgen, die sich aus der Unterzeichnung des fraglichen Formulars ergeben? Den Informationen gemäss, welche die schweizerische Botschaft in Washington erhältlich machen konnte, wird der Unterzeichner des Formulars, nachdem infolge der gegenwärtigen gesetzlichen Bestimmungen lediglich ein Aufschub, nicht aber eine formelle Militärdienstbefreiung gewährt werden kann, von der Dienstleistung in den amerikanischen Streitkräften befreit und daher auch der "ineligibility to citizenship" sowie deren weittragenden Folgen nicht ausgesetzt. Mit einer vom 18. Mai 1966 datierten Note hat die Botschaft diese Interpretation

dem Staatsdepartement zur Kenntnis gebracht.

Auf Grund dieses Sachverhalts erscheint es berechtigt, anzunehmen, dass die amerikanischen Verwaltungsstellen und gegebenenfalls auch die Gerichte die Nichterfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen der "ineligibility to citizenship" anerkennen werden.

- 4) Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Schweizerbürger durch Unterzeichnung des Formulars dem amerikanischen Militärdienst entgeht und dass er somit gegenüber dem Schweizerischen Militärstrafgesetz in Ordnung bleibt. Da es seine Pflicht ist, ein Aufgebot zu fremdem Militärdienst zu vermeiden, es sei denn, er hätte eine andere Staatsangehörigkeit erworben oder sei im Begriffe dies zu tun, dürfte ihm daher keine andere Wahl bleiben, als das Formular zu unterzeichnen.

Falls dem einen oder anderen der Unterzeichner bei den Immigrationsbehörden Schwierigkeiten erwachsen sollten, sei ihm dringend empfohlen, sich an sein Konsulat oder die schweizerische Botschaft in Washington zu wenden. Diese wird seinen Fall mit der gebührenden Sorgfalt prüfen und ihn in bezug auf das weitere Vorgehen beraten.

Schliesslich sei noch darauf hingewiesen, dass selbstverständlich die dem Auslandschweizer obliegenden militärischen Pflichten gegenüber der Schweiz zu erfüllen sind. Ueber die Vorschriften betreffend An- und Abmeldung sowie Auslandurlaub geben das Dienstbüchlein und die auf dem Formular "Auslandurlaub" enthaltenen Weisungen Aufschluss. Zur Regelung des Militärpflichtersatzes wird die zuständige schweizerische Vertretung an den Pflichtigen gelangen.